



Nutzungsbedingungen Kegelbahn

Stand 01.01.2015

- Die Kegelbahn darf nur mit sauberen Hallenschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Mit Socken oder barfuß ist eine Nutzung der Bahn wegen der Gefahr des Ausrutschens bzw. wegen der Verletzungsgefahr bei einer herabfallenden Kugel ebenfalls nicht erlaubt.
- Aus Sicherheits- und Haftungsgründen ist das Freizeitkegeln erst ab einem Alter von 12 Jahren erlaubt. Für interessierte jüngere Kinder besteht immer freitags ab 17:00 Uhr die Möglichkeit, am Juniorentaining der Kegelabteilung teilzunehmen.
- Die Bahngebühren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die an der Hinweistafel am Eingang zur Kegelbahn angebracht ist. Sie ist Bestandteil dieser Bedingungen.
- Speisen und Getränke dürfen nicht mit auf die Bahn genommen werden.
- Die Kugeln dürfen nicht von der Bahnanlage entfernt werden. Jugendkugeln mit geringerem Gewicht und Umfang sind auf Wunsch beim Wirt oder beim Bahnwart erhältlich.
- Die Absperrseile dürfen nicht entfernt werden.
- Bitte Bahndefekte oder sonstige Störungen nie selbst beheben, sondern immer den Wirt bzw. ein kundiges Mitglied der Kegelabteilung (falls anwesend) informieren. Man wird Ihnen gerne behilflich sein.
- Bitte nicht auf den Kugelrücklauf setzen oder stellen. Die Kugel beim Entnehmen bitte seitlich anfassen, damit die Hand nicht von Rückläufern eingequetscht werden kann (äußerst schmerzhaft!).
- Es darf sich immer nur ein Kegler auf der jeweiligen Bahn befinden.
- Beim Kegeln mit Kindern oder Jugendlichen muss immer eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein, die für einen reibungslosen Ablauf sorgt.
- Das Kegeln auf unseren Bahnen geschieht auf eigene Verantwortung. Für selbst verschuldete Unfälle können wir keine Haftung übernehmen.
- Festgestellte oder verursachte Schäden sind sofort dem Wirt oder einem anwesenden Vereinsvertreter zu melden. Der Verursacher haftet für fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Beschädigungen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen behalten wir uns vor, eine weitere Benutzung zu untersagen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Bahnmiete besteht in diesem Falle nicht.

gez.

Vorstandschafft und Abteilungsleitung Kegeln